**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Stiebitzbach - Hochwasserschadensbeseitigung in Bautzen**

**(Lose 1/ Teil 1, Los 3, Los 4 und Los 6)“**

**Gz.: C46\_DD-0522/409/5**

**Vom 2. März 2022**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Stadt Bautzen, Hoch- und Tiefbauamt, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 22. Januar 2020 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Stiebitzbach - Hochwasserschadensbeseitigung in Bautzen (Lose 1/ Teil 1, Los 3, Los 4 und Los 6)“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 22. Februar 2022 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,

- das unerhebliche Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung und für landwirtschaftliche Nutzungen (Nutzungskriterien),

- der geringe Reichtum, die Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* gesetzlich geschützte Biotope,

- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

- die nicht vorhandene Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* die anthropogene Vorbelastung der in Anspruch zu nehmenden Flächen.

Darüber hinaus sind folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Durch den weitestgehenden Rückbau der verrohrten Gewässerabschnitte wird eine Verbesserung der Gewässerstruktur erreicht.
* Die Durchgängigkeit des Gewässers wird weitestgehend hergestellt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 2. März 2022

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter